Gutachten amerikanischer staats-
männer über einfuhr-zolle

No. 23

Gutachten
Amerikanischer Staatsmänner
über
Einfuhr-Zölle
und
ihre Nutzanwendung für Deutschland.

I. Auszug aus der Botschaft des Präsidenten James K. Polk. (Washington 2. Decbr. 1845.)

II. Auszug aus dem Bericht des Secretärs der Schatzkammer R. J. Walker. (Washington 3. Decbr. 1845.)



Frankfurt am Main.

J. D. Sauerländer's Verlag.

1848.

Vorwort.

Mit keinem Lande der Welt hat Deutschland so viel gemein, wie mit den vereinigten Staaten von Nordamerika, besonders jetzt, wo zu dem großen Bundesstaate der Grundstein gelegt ist, und der stolze Bau vorwärts schreitet.

Wie Nordamerika, so auch ist Deutschland vor Allem ein ackerbautreibender Staat und so unglaublich es Manchem klingen mag, so ist es doch eine Thatsache, daß in unserm Vaterlande große Strecken culturfähigen Bodens unbeachtet sind, und unsre Landsleute, welche nach Amerika auswandern, nicht selten dort viel schlechtern Boden urbar machen.

Wie Deutschland, ebenso haben die verschiedenen Föderativstaaten Amerikas oft ganz divergirende Interessen; so wie bei uns der Norden mehr den Ackerbau, den Handel und die Schiffahrt, der Süden mehr die Industrie vertritt, so ist umgekehrt in Amerika der Norden der Sitz der Industrie, der Süden dagegen vertritt den Producenten, so wie die Kaufleute und Rheder, welche ihre Producte verwerthen.

Im Jahre 1827 drohten die südlichen Staaten, sich mit bewaffneter Hand loszureißen, lediglich weil sie in den hohen Zöllen eine einseitige Beeinträchtigung ihres Ackerbaues und ihres Handels zu Gunsten der Fabrikanten des Nordens sahen, und man konnte den Landfrieden nur dadurch wieder herstellen, daß man 1833 mehrere Artikel für zollfrei erklärte und ein allmähliges Sinken der Zollscala anordnete, und zwar so, daß sie 1842

ihren niedrigsten Stand haben sollte. — Da boten 1842 die Fabrikanten alles auf, um durch dieselben Theorien, wie die unsrer deutschen Schutzzöllner, höhere Zollsätze zum Schutze der einheimischen Fabrikation zu erlangen, und mit einer Majorität von einer Stimme im Senat und zweier Stimmen im Repräsentanten-Hause gelang es ihnen. — Aber schon 1845 mußte dieser erhöhte Tarif einem erniedrigten weichen, für welchen letztern offen und frei der Grundsatz angenommen wurde, daß nur Finanzzölle, keine Schutzzölle erhoben werden sollen, so wie daß Alles nach dem Werthe zu verzollen sei.

Die Begründung dieser Maxime ist in den beiden Documenten enthalten, welche in wortgetreuer Uebersetzung folgen. Die klare Darstellung, welche sie enthalten, hat viel dazu beigetragen, dem neuen Tarif und dem System, welches demselben zu Grunde liegt, die große Majorität zu schaffen, und es ist in ganz Amerika nur eine Stimme darüber, daß die Schutzzölle für immer verbannt bleiben mögen.

Möge in unserm Vaterlande das Beispiel Amerikas nachgeahmt werden! Wer diese Schrift liest, wird finden, daß fast alles, was 1845 für Amerika galt, heute für unsere Verhältnisse zutrifft — und daß vor allen Dingen bei einem Zolltarif nicht das Interesse einer einzelnen Branche der Gewerbthätigkeit eines Landes, auf Kosten der andern geschützt werden kann oder darf!

Der Uebersetzer.

I.

Auszug

aus der

Botschaft des Präsidenten James K. Polk.

(Washington 1. December 1845.)

Der Zweck, Zölle auf einzuführende Artikel zu erheben, sollte der sein, Einkünfte zu schaffen, um die nöthigen Unkosten der Regierung zu decken. Der Congreß ist, von einer richtigen Besonnenheit geleitet, ohne Zweifel berechtigt, Unterschied in der Anordnung der verschiedenen Zollsätze zu machen, aber diese Unterschiede sollten sich stets innerhalb der Norm der Einnahme (*revenue standard*) halten und nur in der Absicht geschaffen werden, der Verwaltung die erforderlichen Mittel zu liefern.

Es ist von Wichtigkeit, daß man genau verstehe, was unter einer Norm der Einnahme gemeint ist, deren Maximum durch die Raten der auferlegten Zölle nicht überschritten werden sollte.

Es wird eingeräumt und die Erfahrung beweist es, daß Zölle so hoch gestellt werden können, daß sie die Einfuhr eines gegebenen Artikels vermindern oder vernichten können, und daß sie dadurch das Einkommen vermindern oder vernichten, welches bei niedrigeren Zollsätzen durch die Einfuhr jenes Artikels erzielt werden würde. Solche Zölle überschreiten die Norm der Einnahme und bezwecken nicht, das nöthige Geld für die Verwaltung zu erheben.

Wenn der Congreß für die Einkünfte einen Zoll von 1 pCt. von einem gegebenen Artikel erhebt, so wird derselbe einen gegebenen Betrag Geldes in die Schatzkammer liefern, er wird nebenher und nothwendigerweise dem inländischen Fabrikanten Schutz oder Vortheil zu dem Belauf von 1 pCt. vor einem ähnlichen oder demselben Artikel, über den Importeur geben. Wird der Zoll auf 10 pCt. erhöht, so wird er einen um so größern Geldbetrag liefern und um so höhern Schutz gewähren. Wenn derselbe ferner zu 20, 25 oder 30 pCt. erhöht wird und nachdem er erhoben ist, das dann gezogene Einkommen noch immer größer gefunden wird, so wird auch der Schutz oder Vortheil (des inländischen Fabrikanten) ebenfalls erhöht; ist aber der Zoll auf 31 pCt. erhöht und es findet sich, daß das durch diesen Zollsatz hervorgebrachte Einkommen geringer ist, als das mit 30 pCt. erzielte, so hört er auf, ein Finanz-Zoll zu sein. Der genaue Punkt in der Stufenleiter der Zölle, von dem man sich durch die Erfahrung überzeugt hat, daß er den höchsten Zollertrag liefert, ist die Maximal-Steuer, welche man in der *bona fide* Absicht, Gelder für die Verwaltung zu erzielen, feststellen kann.

Zölle über diesen Punkt anzusetzen und dadurch den Zollertrag vermindern, heißt, sie lediglich zum Schutze, nicht aber zur Einnahme, erheben. So lange also der Congreß den Zollsatz auf einen gegebenen Artikel stufenweise erhöhen kann und das Einkommen durch eine solche Erhöhung vermehrt wird, so lange bleibt er innerhalb der Norm der Einnahme, so wie er aber über diesen Punkt hinausgeht und die Einnahme verringert oder zerstört, indem er die Zölle erhöht, so hört dieser Act auf, zur Erhe-

bung der Verwaltungs-Unkosten zu dienen und bezweckt lediglich einen Schutz.

Hieraus folgt keineswegs, daß der Congreß den höchsten Zollsatz auf alle eingeführte Artikel erheben soll, welche dieselbe innerhalb der Norm der Einnahme zu tragen vermögen, denn solche Zollsätze würden aller Wahrscheinlichkeit nach, immer einen weit größeren Geldertrag erzielen, als die sparsame Verwaltung der Regierung erfordern würde. Auch folgt daraus nicht, daß die Zölle auf alle Artikel gleich sein oder gleichförmig erhoben werden sollen. Einige Artikel können eine weit höhere Eingangssteuer tragen, als andere. Unter dem Maximum der Norm der Einnahme sollte und müßte der Congreß bei den festzustellenden Sätzen unterscheiden, und sie sorgsam so auf die verschiedenen Artikel ordnen, daß derjenige beabsichtigte Total-Betrag hervorgebracht wird, welcher, wenn er zu dem Erlöse der verkauften Ländereien hinzugeschlagen wird, die nöthigen Verwaltungs-Unkosten deckt.

Indem der Congreß einen Zolltarif erhebt, übt er die besteuernde Gewalt und kann, um eine bestimmte Einnahme zu erzielen, die Gegenstände der Besteuerung wählen.

Er darf Artikel ganz frei geben, er darf ihre Einfuhr frei von Zöllen erlauben, oder niedrige Zollsätze bestimmen. Unter diese Classe sollen Artikel des allgemeinen, nothwendigen Bedarfs begriffen sein, vorzugsweise solche, welche von den Arbeitern und Armen sowohl, als auch von dem wohlhabenden Bürger verbraucht werden. Es sollte Sorge getragen werden, daß alle großen Interessen des Landes, als: Fabriken, Ackerbau, Handel, Schiffahrt und Gewerbe, so weit als irgend möglich, gleiche Vortheile von dem

zufälligen Schutze ziehen können, den ein gerechtes System der Einkommen-Zölle bieten dürfte.

Steuern, sie seien nun direct oder indirect, sind eine Last; diese sollte daher so auferlegt werden, daß sie so gleichmäßig wie möglich auf allen Classen, je nach dem Verhältniß ihrer Fähigkeiten, sie zu tragen, ruhe. Wollte man die Steuerfähigkeit der Gesammtheit gerade zum Vortheil einer einzelnen Classe machen, so würde man nothwendigerweise die Last der andern über ihren Antheil vermehren, und eine offenbare Ungerechtigkeit begehen. Der Ausdruck „Schutz für einheimischen Gewerbfleiß" ist von volksthümlicher Bedeutng, aber er sollte unter einem gerechten System auf alle verschiedene Zweige der Industrie in unserm Lande angewendet werden.

Der Pflanzer oder Landmann, welcher sich Jahr aus Jahr ein im Felde abmüht, ist mit der einheimischen Industrie beschäftigt, und ebenso berechtigt, seine Arbeit beschützt zu sehen, als der Fabrikant, der Kaufmann, der Rheder oder Handwerker, welche ebenfalls nach ihrer Weise mit der einheimischen Industrie beschäftigt sind. Die vereinte Arbeit aller dieser Classen bildet die Gesammtmasse des einheimischen Gewerbfleißes und alle haben gleichen Anspruch an den Schutz der Nation. Keine von ihnen kann mit Recht beanspruchen, denjenigen Schutz allein empfangen zu wollen, welcher nur auf Kosten der übrigen einheimischen Industrie gewährt werden kann.

Wenn nun diese Ansicht richtig ist, so fragt es sich, in wie fern der Tarif von **1842** damit übereinstimmt. Daß viele von den Maßregeln jener Acte, die Hauptprincipien, welche hier zu Grunde liegen, verletzen, muß Jeder einräumen.

Gewisse Zollsätze, welche jene Acte einigen Artikeln auferlegt, wirken prohibirend; andere sind so hoch, daß sie die Einfuhr beschränken und einen kleineren Betrag des Einkommens liefern, als bei einem niedrigeren Zollsatze erzielt werden dürfte.

Sie wirken lediglich als Schutzzölle für einen Zweig des einheimischen Gewerbfleißes, während sie die anderen Industriezweige besteuern.

Durch die Einführung von Minimalsätzen, oder angenommenen und falschen Werthen, so wie durch die Erhebung von Zöllen nach Gattungen, wird die Ungerechtigkeit durch Ungleichheit des Tarifs von **1842** in seinen practischen Wirkungen auf die verschiedenen Classen und Bestrebungen, deutlich gesehen und gefühlt. Viele der drückenden Zölle, welche die Tarif-Acte unter dem Einflusse dieser Prinzipien auferlegt, variiren von **1** pCt. bis über **200** pCt.

Sie wirken ganz prohibirend auf einige Artikel, theilweise prohibirend auf andere, und lasten am schwersten auf den Artikeln des gewöhnlichen Bedarfs, aber nur leicht auf Gegenständen des Luxus. Sie (die Tarif-Acte) ist so eingerichtet, daß sie bei weitem die größte Last, die sie auferlegt, auf die Arbeit wirft, namentlich auf die ärmeren Classen, welche am wenigsten sie zu tragen vermögen, während sie das Capital beschützt und die Reichen davon befreit, ihren richtigen Antheil an den Steuern zu zahlen, welche zur Erhaltung der Verwaltung nothwendig sind.

Indem die Acte das Capital des reichen Fabrikanten beschützt und seinen Nutzen vermehrt, begünstigt sie die Arbeiter und Werkleute der Fabrikherren keineswegs, da deren Lohn durch die Acte nicht erhöht wird.

Gegenstände des dringendsten Bedarfs, oder solche von grober Qualität und zu niedrigem Preise, welche von der Masse des Volkes consumirt werden, sind in vielen Fällen (in jenem Tarif) hohen Steuern unterworfen, während Artikel von feiner Qualität und zu hohem Preise, oder Gegenstände des Luxus, welche nur von den Wohlhabenden gebraucht werden können, nur leicht besteuert sind. Sie legt schwere und ungerechte Lasten auf den Landmann, Pflanzer, Kaufmann und auf alle andere Betriebe, mit alleiniger Ausnahme des Capitalisten, welcher sein Geld in Fabriken angelegt hat. Alle großen Interessen des Landes aber sind nicht, so weit es ausführbar wäre, gleichmäßig durch sie geschützt.

Die Regierung kennt in der Theorie keinen Unterschied der Personen und Classen, sie sollte nicht einzelne begünstigen und ihnen Privilegien ertheilen, welche nicht jeder Andere auch genießen kann. Es war die Absicht der glorreichen Gründer dieser Regierung, die Institutionen, welche sie einführten, auf die großen und unveränderlichen Grundsätze der Gerechtigkeit und Gleichheit zu basiren, wohl wissend, daß wenn sie in dem Geiste, in dem sie verstanden wurden, verwaltet würden, sie nur durch die Wohlthaten, welche sie verbreiten, empfunden werden könnten. Sie wußten, daß diese Institutionen sich in dem Herzen des Volkes eine Schutzmauer sichern würden, mächtiger als

stehende Heere und als alle Mittel und Anordnungen, welche erfunden werden, um die Regierung in Ungerechtigkeit und Unterdrückung zu unterstützen.

Die bekannte Thatsache, daß der Tarif von **1842** nur mit der Majorität einer Stimme im Senat und zweier im Repräsentantenhause passirte, und daß Mehrere in den eigenthümlichen Zuständen jener Zeit sich gezwungen fühlten, dafür zu stimmen, daß sie aber seine Mängel selbst proclamirten und ihren Entschluß kund gaben, bei erster Gelegenheit auf eine Modification desselben hinzuarbeiten — liefert starkes und entschiedenes Zeugniß, daß dieser Tarif nicht als dauernd beabsichtigt wurde, so wie von der Rathsamkeit und Nothwendigkeit seiner gänzlichen Revision.

Indem ich nun dem Congreß eine Reduction der jetzigen Zollsätze anempfehle und eine Revision und Modification des Tarifs von **1842** ans Herz lege, bin ich weit davon entfernt, unfreundliche Gesinnungen gegen die Fabrikanten zu hegen. Im Gegentheil — ich wünsche sie prosperiren zu sehen, so weit dieß geschehen kann, ohne ungleiche Lasten auf andere Interessen zu legen. Bei einem System indirecter Besteuerung, auch wenn dasselbe sich innerhalb der Norm der Einnahme bewegt, ist ohnehin der Vortheil auf Seiten der Fabrikinteressen — doch darüber würde sich wohl kein anderes Interesse beklagen. —

Ich empfehle dem Congreß die Aufhebung des Minimal-Prinzips der angenommenen willkührlichen und falschen Werthe, so wie der Gattungszölle, und an ihrer Statt die Einführung von Zöllen *ad valorem* als die gerechteste und gleichmäßigste Weise, indirecte Steuern zu erheben. Bei dem Werthzoll-System werden alle Artikel nach ihrem

Werth oder Kostpreise besteuert, und solche von geringerer Qualität, oder welche weniger kosten, tragen nur den verhältnißmäßigen Theil der Steuer, als diejenigen von besserer Qualität, oder höherem Kostpreise. Solche Artikel, welche von Allen consumirt werden, sind nach einem Zollsatze zu versteuern.

Ein Werthzoll-System mit geeigneten Unterscheidungen und gehörigem Schutze gegen *Defraudation* wird nebenher auch die Fabrikanten hinlänglich beschützen und sie befähigen, einen eben so großen Nutzen aus ihrem Geschäfte zu ziehen, als aus irgend einem andern regelmäßigen Geschäfte gezogen werden kann.

Es läßt sich annehmen, daß ein solches System — strenge innerhalb der Norm der Einnahme gehalten — dem Fabrikwesen eine stabile Grundlage geben und es dauernd kräftigen wird, während es, so viel wie möglich, allen großen Landesinteressen ebenfalls denjenigen Schutz gewähren wird, welchen unsere Einkommen-Gesetze zulassen werden.

Ein solches System, sobald es einmal fest begründet ist, würde bleibend sein und nicht den beständigen Klagen, Schwankungen und Wechselfällen unterliegen, welche immer wiederkehren, so lange Zölle nicht für Finanzzwecke, sondern lediglich zum Schutze begünstigter Interessen auferlegt werden.

II.

Auszug

aus dem

Bericht des Secretairs der Schatzkammer R. J. Walker.

(Washington 3. December 1845.)

Die Einnahmen des ersten Quartals in diesem Jahre sind um Dollars **2,011,885 90** geringer, als die Einnahme desselben Quartals im verflossenen. Zu den Ursachen der Abnahme gehören: die progressive Verringerung in der Einfuhr vieler hochgeschützter Artikel, und deren Ersatz durch concurrirende einheimische Producte. In den neun ersten Monaten bis zum **30.** Juni **1843** unter Geltung des jetzigen Tarifs, belief sich die Durchschnittssumme der Abgaben auf zollbare Einfuhrartikel zu **37. 84$^1/_{10}$** pCt.; für das am **30.** Juni **1844** abgelaufene Jahr zu **33. 85$^9/_{10}$** pCt. und für das am **30.** Juni **1845** abgelaufene zu **29. 90** pCt. Dieß beweist also eine große Verminderung in der Durchschnittssumme nach Procenten, was theils dem vermehrten Import einiger, leichter besteuerten und der verminderten Einfuhr anderer schwerer besteuerten Artikel zuzuschreiben ist.

Die Einkünfte von den Zöllen *ad valorem* (nach dem Werthe) überstiegen die von den specifischen (nach dem Gegenstand), obgleich die Durchschnittssumme der *ad valorem*-Zölle nur **23. 57** pCt. und die der specifischen **41. 30** war;

welches wieder einen kräftigen Beweis gibt, daß niedrigere Abgaben die Einkünfte vermehren. Zu den Ursachen, welche dazu dienen, die Einnahme zu vergrößern, gehört die zunehmende Auswanderung und Einverleibung von Texas. Der Kostenanschlag von **1846** ist hauptsächlich auf die vom Congresse gemachte Verwendung der Staatseinnahmen basirt. Der Anschlag der Ausgaben von **1847** ist auf die von verschiedenen Departements gelieferten Data gegründet, und beläuft sich auf Dollars **4,108,238 65** weniger, als der des vorhergehenden Jahres.

Diese Anschläge sind in der vollen Ueberzeugung vorgelegt, daß, wenn der Congreß, von einer weisen Sparsamkeit geleitet, die Ausgaben, ohne dem öffentlichen Interesse dadurch zu schaden, vermindern kann, eine solche Einschränkung gemacht werden wird, auf daß die Abgabenlast erleichtert und die Tilgung der am jüngstverwichenen **1.** October auf Dollars **17,075,445 52** reducirten Staatsschuld schneller herbeigeführt werden möge.

Behufs vorzuschlagender Verbesserungen in den Staatseinkünftegesetzen sind folgende Principien angenommen worden.

1) Daß nicht mehr Geld eingefordert werden soll, als für den Bedarf der Regierung, unter sparsamer Verwaltung, nothwendig ist.

2) Daß kein Zoll auf irgend einen Artikel über die niedrigste Rate gelegt werde, welche den größten Belauf an Einnahmen zuwege bringen wird.

3) Daß unter solcher Rate ein Unterschied gemacht werde, indem man in der Skala der Abgaben heruntersteigt, oder daß der Artikel, aus gewichtigen Gründen, auf die Liste der zollfreien Gegenstände komme.

4) Daß das Maximum der Abgaben auf Luxusgegenstände gelegt werde.

5) Daß alle Minimums und specifische Abgaben aufgehoben, und *ad valorem*-Zölle an deren Stelle gesetzt werden, indem man sich gegen betrügerische Facturen und Angaben unter dem Werthe vorsehen, und die Abgabe nach dem wirklichen Marktwerthe abschätzen läßt.

6) Daß die Abgabe so auferlegt werde, daß sie so viel wie möglich in den gesammten Vereinigten Staaten gleichmäßig wirke, und weder für noch gegen eine Classe oder Section einen Unterschied mache.

Keine gleichmäßige Skala der Abgaben wird empfohlen, weil eine solche Skala eine Weigerung wäre, die Einkünfte zu unterscheiden, und diese Einkünfte unter den Bedarf des Staats herunterdrücken würde. Einige Artikel würden die größte Revenue bei Zollsätzen, die in anderen Fällen gänzlich oder theilweise prohibitorisch wären, ergeben. Luxusgegenstände müssen in den meisten Fällen die höchsten Zolleinkünfte bringen; aber selbst einige sehr kostbare Luxusartikel, die leicht einzuschwärzen sind, müssen nur einer kleinen Abgabe unterliegen, während andere Artikel von großem Umfang und Gewicht eine größere Abgabe geben müssen. Es ist kein Beispiel zur Kunde dieses Departements gekommen, daß irgend ein gleichmäßiger Tarif bei irgend einer Nation in der Welt je verfügt worden wäre. Es muß eine Unterscheidung für die Einkünfte stattfinden, oder die Last der Besteuerung würde vergrößert werden, um denselben Geld=

betrag in den Schatz zu bringen. Es ist aber auch schwierig, irgend ein willkührliches Maximum anzunehmen, an das man sich in allen Fällen auf das Allerstrengste halten müßte. So gewährt eine eigene Abgabe auf Branntwein und Spirituosa, als ein Aequivalent nach dem Werthe, von **180** bis **261** pCt. wechselnd, eine große Einnahme, und doch würde Niemand einen von diesen Preisen als ein Maximum vorschlagen. Diese Abgaben sind zu hoch für die Einkünfte (des Staats) wegen der Aufmunterung, die sie gewähren, mit diesen verderblichen Luxusartikeln Schleichhandel zu treiben; doch wäre eine Abgabe von **20** pCt. auf Branntwein und Spirituosa tief unter der gewöhnlichen Norm der Einnahmen, sie würde das Einkommen auf diese Importen bedeutend schmälern, statt dessen aber den Lebensbedürfnissen eine größere Last aufbürden und das sittliche Gefühl der ganzen bürgerlichen Gesellschaft empören. Es gibt viele andere Luxusartikel, welche eine bei weitem höhere Abgabe als **20** pCt. tragen können, und das einzig wahre Maximum ist das, welches, wie die Erfahrung zeigt, in jedem Falle bei der niedrigsten Abgabentaxe die größte Einnahme zuwegebringt. Auch sollen keine Maximal-Abgaben auf alle Artikel gelegt werden, denn dieses würde ein zu hohes Einkommen liefern, alle Unterscheidung in der Norm der Einnahme unmöglich machen, und bedingen, daß nothwendige Artikel eben so hoch besteuert würden, als Luxusartikel. Während es aber unmöglich ist, eine gleichmäßige Abgabenskala oder auch nur ein willkührliches Maximum *ad valorem* anzunehmen, lehrt die Erfahrung, daß in der Regel eine Abgabe von **20** pCt. *ad valorem* bei uns das Meiste einbringt. Es gibt aber nichts desto weniger Ausnahmen sowohl über als unter dieser Norm. Während nun die niedrigste

Abgabe auf die meisten Luxusartikel über **20** pCt. beträgt, gibt es viele kostbare Artikel von geringem Umfange, die leicht einzuschwärzen sind und vielleicht bei **20** pCt. Abgabe keine Einnahme brächten; und selbst bei der jetzigen Taxe von **7½** pCt. gewähren sie, in den meisten Fällen, nur eine kleine Einnahme, während Kohlen, Eisen, Zucker und Molassen, Artikel von großem Umfang und Gewicht, im vorigen Jahre, bei einer durchschnittlichen Abgabe von mehr als **60** pCt. *ad valorem,* eine Einnahme von **6** Millionen brachten. Diese Abgaben sind viel zu hoch auf alle diese Artikel und müßten auf eine Revenue-Norm gebracht werden; wenn aber der Congreß die größten Einnahmen von den Abgaben auf diese Artikel wünscht, so müßten diese Abgaben nach der niedrigsten Taxe doch **20** pCt. vom Werth übersteigen.

Der Zustand unserer auswärtigen Beziehungen sollte, so heißt es — die Reduction des Zolltarifes hinhalten. Kein amerikanischer Patriot kann den Wunsch hegen, unser Vorwärtsstreben in Frieden und Wohlstand zu hemmen; wenn dergleichen sich aber unglücklicherweise ergeben sollte, so würde es eine noch größere Nothwendigkeit erzeugen, unsere gegenwärtigen, hohen Abgaben herabzusetzen, um hinreichende Einnahmen zur Deckung der erhöhten Ausgaben zu erzielen. Die Abgaben für das am **30.** September **1844** abgelaufene Quartal brachten Dollars **2,011,885 90** mehr Einnahme, als das mit dem **30.** September **1845** schließende Vierteljahr, woraus sich eine beträchtliche Abnahme der Einkünfte ergibt, welche aus einer verminderten Einfuhr der besonders

geschützten Artikel und der allmählich zunehmenden Unterschiebung der einheimischen Concurrirenden entstand. Wirklich sind manche Abgaben null und nichtig geworden, ausgenommen behufs des Verbots, und werden, wenn man sie nicht reducirt, ihre Vertheidiger zwingen, ihre Zuflucht zu directer Besteuerung zu nehmen, um die Regierung zu unterstützen. Im Fall eines Krieges würden fast sämmtliche hohe Abgaben, wegen vergrößerten Risico's und Einfuhrspesen, prohibitorisch werden, und wenn wirklich, nach dem Dafürhalten Einiger, eine ernste Gefahr der Art drohte, so fordert sie deren Patriotismus kräftig auf, die kleinsten Intradenabgaben auf alle Artikel zu legen, als das einzige Mittel, zu solcher Zeit irgend eine beträchtliche Einnahme von dem Zolltarife zu erreichen.

Die ganze Vollmacht, directe oder indirecte Steuern zu erheben, wird durch dieselbe Bestimmung der Constitution festgesetzt; die Worte derselben lauten: „Der Congreß soll die Macht haben, Steuern, Abgaben, Auflagen und Zölle anzuordnen und zu erheben." Eine directe Steuer oder Accise (Zollabgabe) nicht für Intraden, sondern zum Schutz, läge offenbar nicht innerhalb des gesetzmäßigen Zweckes der Besteuerung, und dennoch wäre sie es eben so sehr, als eine Abgabe, die zu ähnlichem Zwecke beliebt wird. Die Vollmacht ist: „Steuern, Abgaben, Auflagen und Zölle anzuordnen und zu *erheben*." Eine Abgabe muß dergestalt verordnet werden, daß sie *erhoben* werden kann, und wenn sie so ausgeschrieben ist, daß sie nicht erhoben werden kann, sei es ganz oder theilweise, so streitet sie gegen den Zweck der bewilligten Vollmacht. Alle Abgaben so hoch ansetzen, daß keine derselben erhoben werden kann, wäre ein Verbotstarif. Eine Abgabe auf irgend einen Artikel so hoch ansetzen, daß

sie nicht erhoben werden kann, wäre ein Verbotstarif gegen diesen Artikel. Wenn eine Abgabe von **100** pCt. auf alle oder eine Anzahl Artikel beliebt wäre, so daß sie die Einnahme auf alle oder einige derselben verringerte, so würde solches wie ein theilweises Verbot wirken. Ein theilweises und ein vollständiges Verbot verletzen aber gleich sehr die Bestimmung der besteuernden Gewalt. Sie sind nur im Verhältnißmaaße, nicht aber im Principe von einander verschieden. Wenn die Grenze der Einnahmen um **1** pCt. überschritten werden darf, so darf sie es auch um **100** pCt. werden, wenn sie bei einem Artikel übertreten werden darf, so darf sie es auch bei allen werden; diese Folgerung ist unwiderleglich, wenn man nicht behaupten will, daß der Congreß so hohe Abgaben auf alle Artikel legen darf, daß gar keine Einnahme stattfindet und dieß wie ein völliges Verbot wirkt.

Die Constitution besagt, daß „alle Ausfertigungen, Intraden zu erheben, vom Hause der Repräsentanten kommen sollen.“ Eine Zolltarifliste kann also nur im (Repräsentanten-) Hause ihren Ursprung haben, weil sie eine Ausfertigung zur Erhebung von Intraden ist. Dieses ist der einzige wahre Zweck einer solchen Liste. Ein Tarif ist ein Ausfertigungsschein „Steuern anzuordnen und zu erheben.“ Es ist ein Schein zur „Erhebung von Intraden,“ und wenn er sich von diesem Gegenstande ganz oder zum Theil, durch gänzliches oder partielles Verbot, entfernt, so macht er den Zweck der bewilligten Vollmacht zunichte.

Beim Anordnen der einzelnen Theile des Tarifs hat man geglaubt, daß das Maximum der Intradenabgaben auf Luxusartikel gelegt werden müßte. — Es wird für recht gehalten, daß directe oder indirecte Besteuerung, so

viel wie thunlich, dem Vermögen angemessen sei. Wenn die ganze Einnahme durch eine Vermögenssteuer erhoben würde, so würden die Armen, und besonders die von Arbeitslohn lebenden, nur einen sehr geringen Theil solcher Steuer bezahlen; so aber zahlen die Armen, nach dem Zolltarif, für den Gebrauch verschiedener importirter Gegenstände oder durch die Abgaben vertheuerter einheimischer Artikel, einen viel höheren Steuertheil, als wenn diese durch eine Schätzung nach Verhältniß des Vermögens erhoben würden. Um so viel wie möglich diesen Folgen des Zolltarifs entgegen zu wirken, um seine Einwirkung gleichmäßig zu regeln und ihn, so viel es thunlich ist, einem Steuersystem nach dem Verhältniß des Vermögens nahe zu bringen, müßte man die Abgabe auf Luxusgegenstände, die fast ausschließlich von den Reichen gebraucht werden, zur höchsten Norm festsetzen. Dieß hieße nicht, einen Unterschied zu Gunsten des Armen machen, so gerecht es auch innerhalb des Bereichs der Staatseinnahmen wäre; es würde nur, insofern es thunlich ist, den gegen die Armen wirkenden Unterschied mildern, welcher die Folge jedes Zolltarifs ist, indem dieser sie zwingt, einen größeren Steuernbelauf zu zahlen, als wenn derselbe von allem Eigenthum im Verhältniß des Werthes beliebt und erhoben würde. In Uebereinstimmung mit diesen Prinzipien wird geglaubt, daß der größtmögliche Theil der gesammten Intraden durch Maximumsabgaben auf Luxusgegenstände, seien dieselben nun gewachsen, oder erst hervorgebracht, oder im Lande oder auswärts verarbeitet, erhoben werden müßte.

Die Freunde der Schutzzölle haben auf den Grund hin, daß dieselben den Arbeitslohn erhöhen, sich an die Armen gewendet. Dagegen ist behauptet worden, daß der

Arbeitslohn seit dem Zolltarif von 1842 nicht zugenommen, ja in einigen Fällen abgenommen habe.

Wenn die Zahl der Fabriken nicht groß ist, so ist die Macht des Systems, den Arbeitslohn zu reguliren, unbedeutend; sobald aber der Gewinn des in Fabriken angelegten Capitals durch den Schutzzoll vermehrt wird, so entsteht eine entsprechende Zunahme an Macht, bis die Controle eines solchen Capitals über den Arbeitslohn unwiderstehlich wird. Da diese Macht von Zeit zu Zeit ausgeübt wird, so finden wir, daß ihr durch Arbeitervereine, durch Einstellung der Arbeit um höheren Lohn oder kürzere Arbeitszeit zu erzwingen, durch Gewerbvereine und in manchen Ländern leider durch Gewaltthätigkeiten und Blutvergießen Widerstand geleistet wird. Aber die Regierung stellt sich durch Schutzzölle auf die Seite des Fabriksystems und beendet so, indem sie dessen Reichthum und Macht vermehrt, sehr bald zu seinen Gunsten den Kampf zwischen Menschen und Geld, zwischen Capital und Arbeit. Als der Zolltarif von 1842 verfügt wurde, war das Maximum der Abgabe 20 pCt.; durch diese Verfügung aber stieg der Durchschnittszoll dennoch auf die geschützten Artikel um mehr als das Doppelte. Aber der Arbeitslohn nahm nicht in einem entsprechenden oder überhaupt in einem Verhältnisse zu. Im Gegentheil, während der Lohn in manchen Fällen sank, stiegen die Preise vieler, von den arbeitenden Classen gebrauchter Artikel um ein Bedeutendes.

Der Schutzzoll ist eine die Gewinns-Erhöhung des Capitals angehende Frage. Dieses ist sein Zweck, nicht aber die Vermehrung des

Arbeitslohnes, welcher jenem Gewinn Abbruch thun würde.

Er ist eine Procenten= oder Interessenfrage und soll entscheiden, ob das in unseren Fabriken steckende Geld, nach speciellen Gesetzen, einen Profit von zehn, zwanzig oder dreißig Procent abwerfen, oder ob es sich mit einer Dividende begnügen soll, die der gleichkommt, welche sich aus einem in Ackerbau, Handel oder Schiffahrt ange= legten Kapital ergibt.

Der jetzige Tarif ist sowohl in seinen Einzelnheiten wie in den Prinzipien, worauf er gegründet ist, ungerecht und unbillig. Auf einige Artikel ist der Zoll ganz pro= hibitorisch, für andere herrscht ein theilweises Verbot. Er entscheidet zu Gunsten der Fabriken und gegen den Landbau, indem er viel höhere Abgaben auf das Fabrikat, als auf das Landbauproduct, aus dem jenes verfertigt ist, legt. Er entscheidet zu Gunsten des Fabrikanten und gegen den Handwerker durch viele höhere Zölle auf das Fabrikproduct, als auf den daraus vom Handarbeiter gefertigten Gegenstand. Er ent= scheidet zu Gunsten des Fabrikanten und gegen den Kaufmann durch verderbliche Hemmungen von Handel und Geschäft; und gegen das Interesse des Schiffbaues und der Schiffahrt durch schwere Zölle auf fast jeden Artikel der zum Schiffbau oder zur Schiffahrt gebraucht wird. Er entscheidet zu Gunsten der Fabriken und gegen ausgehende Waaren, welche doch ebenso sicher als die Fabriken ein Product amerikanischer Industrie sind. Er entscheidet zu Gunsten der Reichen und gegen die Armen durch hohe Zölle auf fast alle Lebensbedürfnisse, und durch Minimums

und besondere Zölle, wodurch der wirkliche Werth bei den wohlfeileren Artikeln viel höher besteuert wird als bei den feineren.

Minimums sind ein vom Gesetz, statt des wirklichen Werthes, angenommener, fingirter Werth, und die Wirkung bei allen Minimums möge hier durch ein einziges Beispiel gezeigt werden. So wird nach dem Tarif von 1842 ein Zoll von 30 pCt. *ad valorem* von allen Baumwollenwaaren erhoben; aber das Gesetz stellt ferner fest, daß Baumwollenwaaren, die nicht gefärbt, colorirt, gedruckt oder getüpfelt (gebeizt) sind, und nicht mehr werth als zwanzig Cents per Quadrat-Yard haben, zu zwanzig Cents die Quadrat-Yard geschätzt werden sollen. Wenn nun aber der wahre Werth der wohlfeilsten baumwollenen Waaren nur vier Cents die Quadrat-Yard beträgt, so wird er vom Gesetz zum falschen Werth von zwanzig Cents per Quadrat-Yard angeschlagen, und der Zoll wird nach diesem fingirten Werth erhoben und also auf den wohlfeilen, vom Armen verbrauchten Artikel fünfmal höher genommen, als auf den von dem Reicheren gekauften feinen Artikel. Wirklich war auch nach dem Document des Hauses Nr. 306, von der 1. Session des 28. Congresses, dieser Unterschied, nach wirklicher Einfuhr, 65 pCt. zwischen dem wohlfeileren und dem feineren Artikel von dem 20 pCt. Minimum, 131 pCt. auf das 30 pCt. Minimum, 48½ pCt. auf das 35 pCt. Minimum, 84 pCt. auf das 60 pCt. Minimum und 84 pCt. auf das 75 pCt. Minimum. Diese Differenz ist auf wirkliche Einfuhr gegründet, und zeigt einen durchschnittlichen Unterschied gegen die Armen auf Baumwollenwaaren-Einfuhren von 82 pCt. über dem, was die Abgabe gewesen wäre, wenn sie nach dem wirk-

lichen Werth berechnet worden wäre. Die Operation der besonderen Zölle stellt einen ähnlichen Unterschied gegen die Armen und zu Gunsten der Reichen dar; so z. B. auf Salz ist der Zoll nicht nach dem Werthe, sondern acht Cents das Bushel, ob der Artikel grob oder fein sei, und geht aus demselben Documente durch wirkliche Einfuhr ein Unterschied von **64** pCt. gegen den wohlfeilen und zu Gunsten des feineren Artikels hervor, und dieß ist mehr oder minder die Wirkung aller spezifischen Zölle. Wenn wir in Erwägung ziehen, daß Dollars **2,892,621 74** von den Intraden in vorigem Jahre durch Minimum=Zölle und Dollars **13,311,085 46** durch Specialzölle eingingen, so muß der Unterschied gegen den wohlfeileren Artikel sich nach Schätzungen, die auf dasselbe Document basirt sind, auf eine Abgabe von Dollars **5,108,422** belaufen, welche jährlich durch Minimum= und Spezialzölle von den ärmeren Classen erhoben werden, indem man so die Zölle auf die wohlfeileren Artikel darüber hinaus steigert, was sie sonst sein würden, wenn man den Zoll nach dem wirklichen Werth ansetzte. Wenn directe Steuern spezifisch angesetzt würden, so wären sie nicht zu tragen. Wenn z. B. eine jährliche Steuer von dreißig Dollars auf alle Häuser, ohne Rücksicht auf ihren wirklichen Werth, verfügt würde, und der Eigenthümer eines kleinen Pachthauses oder einer Hütte eine Abgabe von dreißig Dollars und der Eigenthümer des prachtvollen Herrenhauses auch dreißig Dollars für ihre respectiven Häuser zahlen müßte, so würde dieß nur im Verhältniß, aber nicht im Princip von denselben unveränderlichen spezifischen Zöllen auf wohlfeile wie auf kostbare Artikel unterschieden sein. Wenn eine Unterscheidung gemacht werden soll, so müßte es gerade

das Gegentheil vom Spezialzoll und von dem Princip des Minimums sein, indem man eine Maximum-Norm aufstellt, über deren Werth die Zölle auf feinere Artikel höher, unter dem sie auf die wohlfeileren niedriger sein müßten. Die Schätzung nach dem wirklichen Werthe ist die gerechteste und kann nur durch Zölle *ad valorem* hergerichtet werden. Was betrügerische Facturen und Angaben unter dem Werth anbelangt, so sind diese Gefahren wohl wirksam durch die bindenden Vorkehrungen und die schwere Strafe der **17.** Section des Tarifs von **1842** beseitigt, und es wird jetzt schon die Hälfte der Intraden von den Zöllen *ad valorem* erhoben.

Wenigstens zwei Drittheile der von dem jetzigen Tarif auferlegten Abgaben kommen nicht dem Schatz, sondern den protegirten Classen zu Gute. Die Einnahme von der Einfuhr letzten Jahres betrug über sieben und zwanzig Millionen Dollars. Dieß ist schon an und für sich eine schwere Auflage, aber die ganze, von dem jetzigen Tarife dem Volke auferlegte Abgabe beträgt nicht weniger als ein und achtzig Millionen Dollars, von denen sieben und zwanzig Millionen dem Staat für die Einfuhren und vier und fünfzig Millionen den begünstigten Classen in erhöhten Preisen ähnlicher einheimischer Artikel bezahlt werden.

Diese Schätzung ist auf die Voraussetzung basirt, daß der Zoll zum Einfuhrpreis und ebenso zu dem seines inländischen Concurrenten geschlagen wird. Wenn der eingeführte Artikel durch den Zoll im Preise steigt, so wird dieß auch beim inländischen Artikel geschehen, denn

da sie gleiche Artikel sind, so muß auch ihr Preis auf dem nämlichen Markte der nämliche sein. Der Kaufmann legt den Zoll auf den eingeführten Artikel baar aus, und schlägt den Zoll mit einem Verdienst darauf, nebst anderen Kosten zum Preise, der also bis zu diesem Belaufe steigen muß, wenn der ausländische Producent nicht vorher schon den Zoll vom Preise abgezogen hat. Aber dieses ist unmöglich, denn der Ueberfluß an Capital und thätiger Concurrenz ist jetzt und war schon längst in Europa so bedeutend, daß ein Profit von sechs Procent in irgend einem Geschäfte hinreicht, daß große Geldsummen in diesem Geschäfte angelegt werden, und wenn durch unseren Tarif ein Zoll von vierzig Procent von den Producten eines solchen Geschäfts verlangt wird, und der fremde Producent diesen Zoll von seinem früheren Preis abzieht, so muß er einen schweren Verlust ertragen. Dieser Verlust erstreckte sich dann auch bald über den Verkauf für unseren Gebrauch hinaus, bis zum Verkauf an unsere Kaufleute, behufs einer Wiederausfuhr von Artikeln aus unseren Häfen mit einem Rückzoll, welches den Preis dieser Artikel auf allen Märkten der Welt herunterdrücken würde. Dieß kann aber der fremde Producent nicht leisten, der Zoll muß daher zum Preis geschlagen und von dem Consumenten bezahlt werden, da der Zoll eben so gut einen Theil des Preises ausmacht, als die Productionskosten.

Ist es unwahr, daß, wenn ein Zoll von vierzig Procent von unserem Tarife vorgeschrieben ist, der fremde Producent zuerst den Zoll von dem früheren Verkaufspreis an unseren Kaufmann, abzieht, so muß es eben so wahr sein bei einem Zoll von hundert Procent, welcher genau dem ursprünglichen Preise gleichkommt und nach Abzug dessen der Preis auf nichts reducirt würde.

Das zufällige Sinken im Preise einiger Artikel nach einem Zolltarif ist kein Beweis, daß der Tarif dieses bewirkt hat; weil durch verbesserte Maschinerie, herabgesetzter Preise des Rohmaterials oder aus andern Ursachen, Preise selbst nach einem Tarif fallen können, aber in solchen Fällen wären sie ohne den Tarif noch viel mehr gesunken. Der richtigste Vergleich findet zwischen dem gegenwärtigen Preise eines und desselben Artikels am hiesigen Platze und im Auslande Statt, und zu dem Belaufe, zu welchem der Preis am fremden Platze niedriger ist, als am hiesigen, müßte der Zoll, wenn diese Differenz analog, auch den Preis in die Höhe treiben, und nach demselben Maßstabe mit dem niedrigeren Zoll. Der Preisunterschied hier und im Auslande ist meistentheils der Differenz in den Productionskosten ziemlich gleich, und gewährt, in einer Reihe von Jahren, den sichersten Maßstab für die Folgen des Zolls, da die Preiserhöhung dieser Differenz gleichkommt, wenn der Zoll höher oder gleich hoch mit dieser Differenz ist; wenn aber der Zoll niedriger ist, so kommt die Preisaufschlagung dem Zoll gleich, und wenn die Waare — wie z. B. Baumwolle — hier wohlfeiler ist, als in der Fremde, so ist der Zoll wirkungslos. Das große Argument für den Tarif ist: daß, da die fremde Arbeit wohlfeiler ist, als die unsrige, die Spesen der ausländischen Production, wie es heißt, bis zu jenem Belaufe vermindert werden, und daß wir diese Differenz durch einen gleichen Zoll und einen entsprechenden Preisaufschlag des fremden und des einheimischen concurrirenden Products auf unserm Markt ausgleichen müssen, in dem wir so den Zoll zum Besten der begünstigten Classen zu einer Auflage für alle Consumenten machen. Wenn der Ein=

nehmer von der Bundesregierung ausgesendet würde, um von Allem und Jedem eine directe Steuer beizutreiben, welche den fabrizirenden Capitalisten übergeben werden müßte, um sie in den Stand zu setzen, ihr Geschäft aufrecht zu erhalten, oder einen größeren Profit zu realisiren, so hätte dieß dieselbe Wirkung, wie die Schutzzölle, welche, wenn sie in ihre Urelemente zersetzt und auf wirkliche Resultate gebracht werden, weiter nichts sind, als eine Entziehung einer gewissen Summe vom Volke, um die Hülfsmittel der bevorzugten Classen zu vergrößern. Gesetzgebung für einzelne Stände ist gegen die Lehre von den gleichen Rechten, widerspricht dem Geiste unserer freien Institutionen, und kann, wie von Vielen befürchtet wird, eine andere Art Form für privilegirte Kasten, unter dem Namen: Schutz statt: Privilegium werden, welches hier nicht durch Rang und Titel angedeutet wird, sondern durch Gewinn mit Dividenden, die zum Nutzen einiger Weniger, der Mehrzahl durch auferlegte Steuern entrissen werden.

Der Secretär des Schatzes hegt kein Vorurtheil gegen Fabrikanten. Seine Opposition gilt dem Schutzsystem, nicht den Ständen oder Individuen. Er bezweifelt gar nicht, daß die Fabrikanten aufrichtig davon überzeugt sind, daß das System, welches für sie die Quelle so großen Nutzens ist, auch für das Land wohlthätig sei. Er hegt eine entgegengesetzte Meinung, und nimmt für die Opponenten des Systems eine feste Ueberzeugung von dessen schädlichen Folgen in Anspruch. Während eine billige Rücksicht auf die begründeten und gleichen Rechte aller Stände, einer Unterscheidung zu Gunsten der Fabrikanten durch Zölle über den niedrigsten Schranken der Intraden widerstreitet, fühlt man sich nicht geneigt gegen sie zu

unterscheiden, indem man Zölle, die zu ihrem Vortheil sind, unter diese Norm heruntergesetzt. Unter Intradenzöllen, glaubt man, würden sie noch einen anständigen Profit haben, der dem gleichkommt, welchen Leute in anderen Geschäftszweigen machen, und man meint, sie dürften wenigstens durch Vermittlung der Regierungsgewalt nicht mehr beanspruchen. Gleiche Rechte und Verdienste, so weit Gesetze darüber gegeben werden, passen am besten zu den Prinzipien, auf welchen die Constitution beruht, und mit einer nicht abschweifenden Rücksicht, nach welcher alle ihre Functionen ausgeübt werden sollen, indem man auf das ganze Land und nicht auf Stände oder Fractionen sieht.

Boden, Clima und andere Ursachen verändern in verschiedenen Ländern die Gewerbe, welche in jedem derselben am vortheilhaftesten sind; und das Gedeihen aller wird am besten dadurch befördert, daß man sie ungehemmt vom Gesetz, diejenigen Fabrikate und Producte, die sie besonders am wohlfeilsten aufbringen, unter einander austauschen läßt. Dieses ist am deutlichsten bewiesen durch den vollständigen Freihandel, welcher zwischen allen Staaten der Union herrscht, und durch das anerkannte Factum, daß jeder einzelne dieser Staaten durch Auflegung von Zöllen auf die Producte der anderen benachtheiligt würde. Es wird allgemein eingeräumt, daß gegenseitiger freier Handel zwischen den Nationen am besten das Interesse aller fördern würde. Aber es wird behauptet, daß wir den Zolltarifen anderer Nationen mit Gegenbeschränkungen begegnen müssen. Daß die Zölle fremder Völker auf unsere Exporte uns schaden, wird zugegeben; aber während dieser Schaden den Fabrikanten nur sehr wenig berührt,

drückt er fast ausschließlich Landbau, Handel und Schiffahrt äußerst schwer. Wenn die Interessen, welche den Verlust erleiden, keine Gegenbeschränkungen beanspruchen, so sollten dergleichen doch von den Fabrikanten, welche den Schaden nicht fühlen, und deren Fabrikate in Wirklichkeit von den ausländischen Gesetzbestimmungen, über die sie sich beklagen, nicht ausgeschlossen sind, gar nicht verlangt werden. Daß Landbau, Handel und Schiffahrt durch fremde Beschränkungen benachtheiligt werden, ist doch kein Grund dafür, daß sie durch neue Beschränkungen und Gegenzölle zu Hause noch härter behandelt werden. Handel, Landbau und Schiffahrt, wie sie auch von fremden Beschränkungen geplagt sein mögen, indem diese den Belauf zum Tausch geeigneter Producte, die sie sonst im Auslande sich verschaffen konnten, vermindern, sind zu Hause mit noch schwereren Abgaben belastet. Auch werden vermehrte Zölle im Lande nicht zu einer Verminderung fremder führen, sondern gerade zum Gegentheil, indem sie den bevorzugten Classen dort, das gleiche Argument, welches von den begünstigten Ständen hier, gegen eine Reduction (nämlich der Zölle) angeführt wird, liefern. Durch Gegenbeschränkungen schaden wir unseren Mitbürgern viel mehr, als den fremden Nationen, gegen welche wir die Macht jener Beschränkungen richten wollen, und in dem Conflicte gegen einander kämpfender Zölle, opfern wir unsern eignen Handel, Landbau und unsere Schiffahrt. Wir könnten unserer Regierung und unserm Volke eben so gut monarchische oder aristokratische Beschränkungen auferlegen, weil die fremde Gesetzgebung dergleichen thut. Unser Handel muß eben so frei sein, wie unsere politischen Institutionen! Laßt uns nur mit Einkunftzöllen unsere Häfen der

ganzen Welt öffnen, und bald wird Nation auf Nation unserem Beispiele folgen! Wenn wir unsern Zollansatz vermindern, so wird die Antikorngesetz=Partei in England bald die Oberhand behalten, und alle unsere Ackerbau=producte zu jeder Zeit, im Austausch für ihre Exporte, frei in ihre Häfen lassen. Und wenn England jetzt seine Zölle auf unsern Weizen, Mehl, Mais und andere Ackerbauproducte aufheben wollte, so würde sicherlich unser Beschränkungssystem seinem Sturze nahe sein. Wenn man die Frage aufwirft, wer mit diesem Werke gegenseitiger Reduction den Anfang machen solle, so ist das Factum, daß England bereits seine Zölle auf den größten Theil unserer Exporte herabgesetzt hat, die Antwort darauf. Es hat den Zoll auf Baumwolle aufgehoben, und den auf unsere Brodstoffe, Proviant und andere Artikel bedeutend herabgesetzt, und seine heurige schlechte Ernte würde, im Fall einer Unterstützung durch Reduction unseres Zoll=ansatzes, zur Aufhebung seiner Korngesetze und zu einer allerzeits unbeschränkten Zulassung unserer Ackerbauproducte führen. Das Interesse der Fabriken widersetzt sich dem gegenseitigen Freihandel mit fremden Nationen, es wider=setzt sich dem Zollverein=Tractat, und man befürchtet, daß es keinen anderen, eine gegenseitige Reduction unserer und fremder Zölle herbeiführenden Tractat, unterstützen werde. Wenn dieses Interesse einen gegenseitigen Austausch zwi=schen unsere und fremden Fabriken mit Intradenzöllen vorzöge, so hätte es keinen Zolltarif verlangt, der ohne Ausnahme gegen alle Nationen, ob sie niedrige oder hohe Zollsätze angenommen haben mögen, wirkt; auch hätte es sich nicht jedem Amendement widersetzt, welches, als über den Tarif von **1842** berathschlagt wurde, eine Reduction

unserer Zölle auf die Exporte derjenigen Nationen, die unser Mehl und andere Landproducte zollfrei einlassen wollten, in Vorschlag brachte. Wenn dieses Interesse einen gegenseitigen freien Handel mit andern Nationen begehrte, so hätte es einen ganz andern Tarif, als den von **1842** gewünscht. Es hätte gesucht, die hohen Zölle auf die Fälle zu beschränken, wo der fremde Einführer seine Importe nur für Contanten verkaufen wollte, und hätte einen Rückzoll von der Hälfte des Zolls eingeräumt, wo amerikanische Exporte außerhalb in Tausch angenommen worden wären — nicht einen wirklichen Tausch fremder Importe für einen an Werth gleichen Belauf unserer Producte, sondern ohne Tausch, wo eine Summe gleich an Werth ihrer Exporte angelegt wäre, um hier einen an Werth gleichen Belauf etwelcher unserer Producte zu kaufen; und die Verschiffung dieser Producte nach demselben Princip nach auswärts, nach welchem ein Rückzoll jetzt für Reexportation fremder Einfuhr gestattet ist. Dieses würde weniger einfach sein, und wird nicht statt der absoluten Reduction der Zölle empfohlen, welche den nämlichen Zweck unbehinderten Austausches erfüllt. Eine solche Vorkehrung wäre ein selbstvollziehendes Gegenseitigkeitsgesetz, und denen erwünscht, welche an Gegenzölle gegen fremde Nationen, aber an gegenseitigen freien Handel mit Allem, glauben — und würde so unsern Pächter und Pflanzer in den Stand setzen, ihre Producte für wohlfeilere fremde Fabrikate zu verkaufen, indem sie für das, was sie verkaufen, mehr erhalten, und für das, was sie dagegen kaufen, weniger bezahlen. Es scheint sonderbar, daß während der Gewinn beim Landbau von **1** bis **8** pCt. wechselt, der der Fabriken über das Doppelte beträgt. Die Ursache davon

ist, daß, während die hohen Zölle dem Fabrikanten fast ein Monopol des einheimischen Marktes sichern, der Pächter und Pflanzer durch eben diese Zölle, des ausländischen Marktes in sehr weitem Umfange beraubt werden. Die Pächter und Pflanzer sind größtentheils verhindert, auf fremden Märkten zu kaufen und auf die, von Zöllen vertheuerten einheimischen Artikel beschränkt. Der Zolltarif ist daher dem Fabrikanten ein doppelter Nutzen und dem Pächter und Pflanzer ein doppelter Schaden; ersterem ein Nutzen, gleichsam durch eine Art Monopol für den inländischen Markt und durch die erhöhten Preise seiner Fabriken, und letzterem ein Schaden wegen des Bezahlens jener hohen Preise, und durch eine gänzliche oder theilweise Ausschließung vom fremden Markt. Die wahre Frage ist die: ob Pächter und Pflanzer zu großen Theilen unsere Leute mit wohlfeilen, im Auslande für ihre Ackerbauproducte gekauften, Fabrikaten versorgen sollen, oder ob dieser Tausch durch hohe Zölle auf solche Fabrikate verhindert, und ihre Versorgung als Monopol, zu theueren Preisen, durch hohe Zollansätze in die Hände unserer eigenen Fabrikanten geliefert werden soll? Die Zahl der fabrizirenden Capitalisten, welche aus den schweren, von zwanzig Millionen Menschen durch den Tarif entnommenen Abgaben einen Nutzen zieht, beläuft sich nicht über 10,000. Die ganze Anzahl (mit Einschluß der in unseren Fabriken beschäftigten arbeitenden Classen) der von dem Tarif irgend einen Nutzen Ziehenden ist nicht größer als 400,000, von denen nicht mehr als 40,000 durch den letzten Tarif in diese Beschäftigung gezogen sind. Aber diese geringe Zahl von 40,000 würde doch im Lande geblieben sein und unsere Ackerbauproducte consumirt haben, und durch die Absicht, sie als Käufer fest-

zuhalten, obgleich sie so gering an Zahl sind und nicht die Hälfte des Vorraths mancher Provinzen consumiren, werden Pächter und Pflanzer genöthigt, die Märkte der Welt, mit einer Bevölkerung von achthundert Millionen Menschen, welche durch unsere hohen Zölle auf Alles, was sie im Tauschhandel verkaufen möchten, außer Stande gesetzt sind, unsere Produkte zu kaufen — aufzugeben. Pächter und Pflanzer haben den einheimischen Markt ohne Zoll, und würden auch den ausländischen in viel größerem Umfange haben, wenn nicht der letzte Zolltarif ihnen dieß ganz oder zum Theil unmöglich machte. . . .

Stabilität, sowohl im Tarife wie in dem Geldwesen *(currency)*, ist das, was der Fabrikant am meisten wünschen müßte. Man lasse den Tarif auf eine bleibende Art festsetzen, indem man zu vernünftigen und mäßigen Intradenzöllen zurückkehrt, welche, selbst wenn sie wirklich und in gutem Glauben zu diesem Zweck auferlegt werden, hinreichend sind, einen guten Profit zu gewähren; man lasse dieses permanente System (und kein anderes kann von Dauer sein) einführen und ein stabiles Geldwesen hinzufügen, so wird der Fabrikant in einer Reihe von Jahren den größten Vortheil daraus ziehen. Das jetzige System kann sich nicht halten. Es ist zu unbillig und ungerecht, zu übermäßig und bedrückend, und gar zu offenbar in Conflikt mit den Grundprincipien der Constitution. Wenn der Fabrikant meint, daß dieses System haltbar sein könne, so sehe er nur auf die fortwährenden Veränderungen, welchen alle Versuche, Schutzzölle einzuführen und fortzusetzen, unterworfen waren. Der erste Tarif war

theilweise auf das Princip eines sehr mäßigen Schutzes der einheimischen Fabrikation basirt, und das Resultat war, wie aus der beigefügten Tabelle zu ersehen ist, daß der Tarif seit jener Zeit dreißigmal, also mehr als einmal durchschnittlich auf jedem Congreß, seitdem die Regierung besteht — geändert und modificirt worden ist; und einer dieser Tarife war in sich selbst ein System von auf einander folgenden zweijährlichen Aenderungen, die einen Zeitraum von zehn Jahren hindurch statthatten. Von diesen Aenderungen waren vierzehn allgemein und sechszehn speciell. Vom Jahre **1816** an sind diese Aenderungen am häufigsten gewesen, und es ist thöricht, von etwas Anderem als von einem Einkunftzoll eine Haltbarkeit zu erwarten. Stabilität sollte der Fabrikant wünschen, und besonders, daß diese Frage durch eine gerechte und dauernde Bestimmung den Schranken der Politik entzogen werde.




UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 054469066